

Sitzungsvorlage Nr. 2026/28

Aktenzeichen: 024.00

Sachbearbeiter: Rüdener, Alfons



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 27.03.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	21.04.2026	7

Betreff:
Einweisung der zukünftigen Bürgermeisterin beziehungsweise des zukünftigen Bürgermeisters auf den 01. Juli 2026 in eine Besoldungsgruppe

Beschlussvorschlag:

Die zukünftige Bürgermeisterin beziehungsweise der zukünftige Bürgermeister wird gemäß § 1 Abs. 2 Landeskommunalbesoldungsgesetz auf den 01.07.2026 in die Besoldungsgruppe A 15 eingewiesen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	21.04.2026	TOP:	7 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

X	Ja		Nein
---	----	--	------

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
2026	20	Nein	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Da Bürgermeister Rainer Züfle zum 01.07.2026 in Pension gehen wird, wird am 26.04.2026 – beziehungsweise im Falle eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs am 10.05.2026 – eine neue Bürgermeisterin oder ein neuer Bürgermeister gewählt werden.

Die Besoldung der hauptamtlichen Bürgermeister richtet sich in Baden-Württemberg nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG). § 2 LKomBesG teilt die Gemeinden hierzu in Größengruppen ein. Maßgeblich für die Größengröße, der eine Gemeinde zugeordnet wird, ist laut § 3 Abs. 1 LKomBesG die vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

Laut dem Statistischen Landesamt waren am 30.06.2025 insgesamt 2.082 Menschen mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Weißbach gemeldet.

Die Gemeinde Weißbach liegt damit laut § 2 LKomBesG in der Größengruppe 2.001 bis 5.000 Einwohner, weshalb der Bürgermeister nach A 15 oder A 16 zu besolden ist.

Nach § 1 Abs. 2 LKomBesG gilt die höhere der beiden Besoldungsgruppen auf jeden Fall ab der zweiten Amtsperiode des Bürgermeisters.

Für die erste Amtsperiode muss hingegen der Gemeinderat nach sachgerechter Bewertung in einer öffentlichen Sitzung darüber Beschluss fassen, in welche der beiden in Betracht kommenden Besoldungsgruppen der Bürgermeister eingewiesen wird.

In die Beurteilung dürfen dabei nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einfließen, insbesondere die Einwohnerzahl sowie der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des Amtes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Mögliche Kriterien können hierbei sein: • die Verwaltungsstruktur (Anzahl der Mitarbeiter etc.); • die Komplexität der Aufgaben; • das Haushaltsvolumen / der Verschuldungsgrad; • die anstehenden Investitionsprojekte; • die sozialen und strukturellen Herausforderungen; • die wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinde; • die Anzahl der Ortsteile; • die Anzahl und Art der öffentlichen Einrichtungen; • die örtliche Infrastruktur / der Strukturwandel; • die interkommunale Zusammenarbeit; • der Schulstandort; • der Status der Gemeinde für das Umland; • die Bedeutung für den Tourismus.

Subjektive, also auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (wie zum Bei-

spiel Alter, Erfahrung, Vorkenntnisse etc.), dürfen keine Rolle spielen.

Nach Meinung der Verwaltung spricht vorliegend viel dafür, die neue Bürgermeisterin oder den neuen Bürgermeister der Gemeinde Weißbach in die Besoldungsgruppe A 15 einzuweisen.

Zwar mag es sich ungerecht anfühlen, dass die Amtsleiterstellen im GVV Mittleres Kochertal laut den Stellenbewertungen allesamt in Besoldungsgruppe A 14 sind und damit nur eine Besoldungsgruppe unter dem Bürgermeister liegen. Dies erst recht in Anbetracht des Umstands, dass die Amtsleiter eine 41-Stunden-Woche haben, während für Bürgermeister eine Vertrauensarbeitszeit gilt und sie de facto zumeist mehr als 50 oder gar 60 Wochenstunden arbeiten. Je nach Dienstalder erhält der Bürgermeister somit auf die Stunde umgerechnet weniger als ein Amtsleiter - und das, obwohl er ja die weitaus größere Verantwortung trägt.

Vor dem Hintergrund, dass die Besoldung von Amtsleitern in den letzten zehn Jahren allerorten deutlich erhöht worden ist, weisen viele Gemeinden neue Bürgermeister heutzutage schon in der ersten Amtsperiode gleich in die höhere Besoldungsgruppe ein. Insofern würde es von der Kommunalaufsicht wohl nicht beanstandet werden, wenn der Gemeinderat die neue Bürgermeisterin oder den neuen Bürgermeister von Weißbach in die Besoldungsgruppe A 16 einweisen würde.

In Anbetracht der klammen finanziellen Situation der Gemeinde Weißbach wird vorliegend trotzdem – wengleich absolut schweren Herzens - die Besoldungsgruppe A 15 vorgeschlagen. Es wäre der neuen Amtsinhaberin oder dem neuen Amtsinhaber freilich sehr zu gönnen, dass der Gesetzgeber dieses Gerechtigkeitsproblem durch eine Novellierung der Vorschriften über die Bürgermeisterbesoldung löst.

Zur Information: Der Unterschied zwischen den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 beträgt in der Endstufe jeweils ungefähr 875 Euro monatlich.